

Betreuungsvertrag

zwischen

der Kinderkrippe „Die Tausendfüßler“, Triftweg 11 in 38350 Helmstedt
in Trägerschaft des AWO Kreisverband Helmstedt e. V.
(in Folge die Einrichtung)

und

(Name(n), Vorname(n) und Anschrift(en) der Erziehungsberechtigten)

wird folgender

V e r t r a g

über die Aufnahme und Betreuung des Kindes

Name, Vorname: _____

geboren am _____ geschlossen.

§ 1

Aufnahme

- (1) Das obengenannte Kind wird mit Wirkung vom _____ in der Einrichtung aufgenommen und verbleibt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. bis zum Wechsel in den Kindergarten, längstens jedoch bis zum Ende des Kindergartenjahres (Stichtag 31.7.) in der Einrichtung.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter der Voraussetzung, dass das Kind ärztlich untersucht wurde und frei von Infektionskrankheiten ist. Die ärztliche Bescheinigung hierzu darf nicht älter als 1 Werktag sein.

§ 2

Entgelte

- (1) Für den Besuch der Einrichtung werden Entgelte nach der Entgeltordnung über die Erhebung von Kinderkrippenbeiträgen der Stadt Helmstedt erhoben. Die Erziehungsberechtigten erteilen hierzu eine Einzugsermächtigung.
- (2) Die Regelungen über
 - a) die Höhe der Kinderkrippenbeiträge,
 - b) die Entstehung der Beitragspflicht sowie Beginn und Ende des Kinderkrippenjahres,
 - c) die Beitragsschuldnerschaft und
 - d) die Fälligkeit und Entrichtung der Beiträge

sind der Entgeltordnung der Stadt Helmstedt, die Bestandteil dieses Vertrages ist, zu entnehmen.

Die derzeit gültige Fassung ist als Anlage beigefügt.

- (3) Die Einrichtung ist berechtigt, die Entgelte nach pflichtgemäßem Ermessen zu verändern. Bei einer Erhöhung der Entgelte können die Erziehungsberechtigten das Kind ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist abmelden.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung ist montags bis freitags von 7.00 bis 17.00 Uhr geöffnet.
Die Regelöffnungszeit umfasst 8 Stunden in der Zeit von 8.00 – 16.00 Uhr.
- (2) Die zusätzliche Nutzung der Randzeiten (Frühdienst von 7.00 – 8.00 Uhr und Spätdienst von 16.00 – 17.00 Uhr) ist kostenpflichtig und wird nach der Entgeltordnung über die Erhebung von Kinderkrippenbeiträgen der Stadt Helmstedt erhoben. Für Früh- und Spätdienste stehen eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung.

Die Einrichtung entscheidet nach Maßgabe der Erforderlichkeit (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten etc.) und Kapazitäten der entsprechenden Randzeiten.

Bei Bedarf ist die Zusatzleistung der Randstunden zu jedem 1. eines Monats änderbar (je nach Kapazität).

- (3) Über Änderungen der Öffnungszeiten werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig unterrichtet.
- (4) Betreuungswunsch
- Regelöffnungszeit (8.00 – 16.00 Uhr)
- Frühdienst (7.00 – 8.00 Uhr)
- Spätdienst (16.00 – 17.00 Uhr)

§ 4

Schließung der Einrichtung

- (1) Die Einrichtung ist zwei Wochen während der Sommerferien sowie abwechselnd eine Woche im Frühjahr bzw. im Herbst geschlossen. In einem Jahr erfolgt die Schließung eine Woche im Frühjahr, im darauffolgenden Jahr eine Woche im Herbst. An Feiertagen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen. In besonders begründeten Fällen kann auch eine Schließung in einer anderen Ferienzeit erfolgen (Begründung: z. B. erforderliche Instandsetzungsarbeiten und unaufschiebbare Baumaßnahmen). Jährlich bleibt die Einrichtung jeweils an 3 Tagen für Fortbildungsmaßnahmen der MitarbeiterInnen geschlossen. An Brückentagen bleibt die Einrichtung geschlossen. In besonderen Ausnahmefällen, bei erheblichem Personalausfall oder aufgrund außergewöhnlicher Witterungsbedingter Umstände, kann die Einrichtung ebenfalls vorübergehend geschlossen werden.

Die Schließungstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (2) Die Schließung der Einrichtung entbindet die Erziehungsberechtigten nicht von der Pflicht zur Entrichtung des Benutzungsentgeltes nach der Entgeltordnung.
- (3) Wird die Einrichtung aus den in Abs. 1 genannten Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus sonstigen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Rückerstattung des Benutzungsentgeltes. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5

Fehlen eines Kindes

- (1) Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die jeweilige Gruppe unverzüglich (bis spätestens 8.30 Uhr) zu verständigen.

Gruppe Tausendfüßler: Tel. 05351/5348433

Gruppe Sonnenschein: Tel. 05351/5348431

§ 6

Mahlzeiten

- (1) Die Einrichtung bietet eine Mittagsverpflegung aus der hauseigenen Küche.
- (2) Das Frühstück muss mitgebracht werden, Kinder, die nach 9.00 Uhr gebracht werden, sollten bereits gefrühstückt haben.
- (3) Für das Mittagessen wird ein monatlicher Pauschalbetrag erhoben, der unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes zu zahlen ist. Dieser wird zum Anfang jedes Monats abgebucht.

§ 7

Impfungen

- (1) Eine Impfung gegen Masern muss gemäß § 20 Infektionsschutzgesetz erfolgen und nachgewiesen werden.
- (2) Der Nachweis erfolgt über den Impfausweis des Kindes oder über eine Impfberatung gemäß § 34, Absatz 10 a Präventionsgesetz.
- (3) Außerdem wird eine Tetanus-Impfung empfohlen. Es ist hiermit vereinbart, dass bei eventuellen Verletzungen und Folgeerkrankungen die Eltern die volle Verantwortung tragen.

§ 8

Infektionskrankheiten, Medikamente

- (1) Bei Infektionskrankheiten, die nach der Aufnahme des Kindes auftreten (z. B. Windpocken, Masern, Röteln, Mumps, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, infektiösen Darmerkrankungen etc.) - auch im häuslichen Bereich - muss die Leitung der Einrichtung unverzüglich unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können.

- (2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen.

Das Besuchsverbot gilt auch bei Erkrankungen anderer Personen im häuslichen Bereich.

- (3) Bevor das Kind nach dem Abklingen einer Infektionskrankheit die Einrichtung wieder besucht, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes oder Amtsarztes vorzulegen.

Dies gilt auch für Erkrankungen anderer Personen im häuslichen Bereich.

- (4) In der Einrichtung werden von dem pädagogischen Personal keine Art von Medikamenten verabreicht.

Wundcremes mit dem Wirkstoff Panthenol und Zink werden nicht angewendet. Lediglich Cremes mit pflanzlichen Wirkstoffen.

- (5) Kinder mit einer Temperatur ab 38,0 Grad müssen aus der Einrichtung abgeholt werden und dürfen diese frühestens nach einem Tag (24 Stunden) ohne Medikamente fieberfrei wieder besuchen.
- (6) Bei Magen- und Darm-Erkrankungen dürfen die Kinder 48 Stunden nach Beendigung des Durchfalls bzw. Erbrechens die Einrichtung wieder besuchen.
- (7) Der Verdacht auf Bindehautentzündungen ist grundsätzlich ärztlich abzuklären.
- (8) Das Betreuungspersonal ist berechtigt, bei Verdacht auf Lausbefall den Kopf des Kindes zu kontrollieren.
- (9) Bei Läusebefall behält sich die Einrichtung vor, ein Besuchsverbot von bis zu 7 Tagen festzulegen. Diese Maßnahme wird aus Gründen der Fürsorgepflicht für Kinder und MitarbeiterInnen getroffen.
- (10) Die Einrichtung behält sich vor, den Ausschluss bzw. den erneuten Besuch der Einrichtung festzulegen. Dies erfolgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Helmstedt.

§ 9

Aufsicht, Unfallversicherung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte der Einrichtung auf dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/abholenden Personen.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Einrichtung/Wohnung obliegt den Erziehungsberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nicht allein antreten.

Wird das Kind von einer dem Personal der Einrichtung fremden Person abgeholt, muss dieses vorher von den Erziehungsberechtigten dem pädagogischen Personal schriftlich mitgeteilt werden. Diese Person muss sich bei der Abholung des Kindes ausweisen.

- (3) Mindestalter der abholenden Personen ist 16 Jahre.
- (4) Während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie auf dem direkten Wege von und zur Einrichtung/Wohnung ist das Kind bei dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover, Landesunfallkasse Niedersachsen, unfallversichert.

Eine weitergehende Haftung der Einrichtung ist ausgeschlossen.

§ 10

Haftungsausschluss

Für die Beschädigungen oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Einrichtung mitgebracht haben, haftet die Einrichtung nicht.

§ 11

Mitteilungen an die Kinderkrippe

- (1) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten sollte jede Änderung der Adresse, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Einrichtungsleitung unverzüglich mitgeteilt werden.

(2) Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet die Einrichtung nicht.

§ 12

Abmeldung, Kündigung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen jeweils zum Monatsende. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (2) Bei Verstoß gegen die vertraglichen Vereinbarungen kann die Einrichtung den Vertrag schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende kündigen.

Bei besonders schwerwiegenden Gründen kann ein sofortiger Ausschluss des Kindes vom Einrichtungsbesuch erfolgen.

Schwerwiegende Gründe sind:

- Zerrüttung der Vertrauensbasis zwischen Eltern und Betreuungspersonen
- Widerruf der Einzugsermächtigung und Nichtzahlung der Betreuungskosten für einen Monat.
- Krippenunfähigkeit des Kindes

§ 13

Sonstiges

- (1) Nebenabreden oder Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unzulässig.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten stimmen im Bedarfsfall schriftlich der erforderlichen Weitergabe von Informationen an Schule, Jugendamt, Gesundheitsamt bzw. weiterführenden Betreuungen zu.
- (4) Die Einrichtung ist ermächtigt, Bildmaterial des Kindes zur Dokumentierung der Betreuung zu veröffentlichen.

(5) Angabe Geschwisterkinder

Vorname, Name	Geburtstag	Kita	Schule	Hort

Helmstedt, den

AWO-Kreisverband Helmstedt e. V.
im Auftrag

(Leitung der Einrichtung)

(Erziehungsberechtigte/r)